

wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptete und verbreitete, um dadurch Staatseinrichtungen verächtlich zu machen.

.....

Der Angeklagte fuhr am genannten Tage mit dem D-Zug von Nürnberg nach Stuttgart. Im Abteil kam er mit zwei unbekanntenen Personen ins Gespräch und machte diesen gegenüber bewußt falsche Angaben über die Verhältnisse in unserer Republik. So stellte er die Behauptung auf, daß unsere volkseigenen Betriebe alle unrentabel arbeiten würden und nur auf Grund der hohen Steuersätze erhalten werden könnten. Die in unserer Republik hergestellten Textilien und Schuhwaren bezeichnete der Angeklagte als minderwertig und „Dreck“. Er behauptete weiter, daß unsere guten Waren in andere Länder ausgeführt würden, und gerade die Sowjet-Union und die volksdemokratischen Länder würden alles aus unserer Republik herauschaffen, um sich zu bereichern.

Verbrechen nach § 131 StGB.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher gegen den Angeklagten P. das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Kreisgerichts eröffnet.

Die Fortdauer der Untersuchungshaft wird angeordnet.

gez. Paul  
Vorsitzender

#### DOKUMENT 171

##### Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin

vom 4. November 1955

— (101 a) I. a. (Z) 163.55 (92.55) —

.....

..... Der Angeklagte P. D. wird wegen Staatsverleumdung zu einer Gefängnisstrafe von

2 — zwei — Jahren

verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird dem Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet. Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Aus den Gründen:

.....

Am 16. Juli 1955 führte der Angeklagte seinen Wachdienst bei den Bau-Objekten an der Kniprodestraße aus. Beim Rundgang gegen 4 Uhr morgens kam er an der Wächterbude des Wächters Kapitzke vorüber. Nach einer kurzen Unterhaltung mit dem K. betrat er dessen Wachraum. In dem nun folgenden Gespräch begann der Angeklagte gegenüber dem K. die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Staatseinrichtung auf das gemeinste und übelste zu verleumdern. So äußerte er was, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht durch demokratische Wahlen hervorgegangen sei und die Arbeiter bei uns stärker ausgebeutet würden als in der Nazizeit. Weiterhin behauptete er, daß im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Werktätigen nichts zu essen bekämen und die Aktivisten an der Verschlechterung der Lebenslage schuld seien.

Diese hetzerischen und staatsverleumderischen Äußerungen vernahmten die auf der Streife befindlichen Volkspolizeiangehörigen Neumann und der Zeuge Gerasch, die den Angeklagten daraufhin sofort zur Rede stellten und seine Festnahme veranlaßten.

Diese Feststellungen ergaben sich auf Grund des Geständnisses des Angeklagten in der heutigen Hauptverhandlung sowie der Bekundungen des Zeugen Gerasch.

Danach ist als erwiesen anzusehen, daß sich der Angeklagte der Staatsverleumdung — Verbrechen gemäß § 131 StGB — schuldig gemacht hat, weil er die vor genannten gemeinen Äußerungen erdichtete und öffentlich behauptete, um dadurch die Staatseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik verächtlich zu machen.

Die von dem Angeklagten gebrachten Verleumdungen sind solche, wie sie von dem Hetzsender RIAS tagtäglich verbreitet werden, in der Absicht, unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat zu diffamieren. Das wollte auch der Angeklagte, der auch heute noch ein alter Faschist und ein Gegner unserer demokratischen Ordnung ist.

Wegen der besonderen Gesellschaftsgefährlichkeit des Täters, seiner feindlichen Einstellung gegenüber unserem Staat und, weil der Angeklagte aus seiner faschistischen Vergangenheit bis zum heutigen Tage noch nicht die notwendigen Lehren gezogen hat, war es erforderlich, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, auf die gesetzliche Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis zu erkennen.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 219 Abs. 2, § 353 StPO.

gez. Schützle      gez. Chwallek      gez. Bednarski

#### DOKUMENT 172

##### Urteil des Kreisgerichts Luckenwalde

vom 9. August 1957

— DS 125/57

K II 117/57 —

.....

Die Angeklagte G. V. wird wegen Staatsverleumdung gemäß § 131 StGB zu

10 Monaten Gefängnis

verurteilt.

Die Untersuchungshaft seit dem 6. Mai 1957 wird in voller Höhe angerechnet.

Die Auslagen des Verfahrens trägt die Angeklagte.

Aus den Gründen:

.....

Die Angeklagte und ihre Mutter besuchten in G. des öfteren die Familie A., mit denen sie verwandt waren. Dort lernten sie auch die Familie N. kennen. Beide Familien hatten in G. landwirtschaftliche Betriebe. Durch die Frau A. erfuhr die Zeugin N., daß die Angeklagte aus den Karten wahrsagt. Deshalb ließ sie sich auch wiederholt von ihr Karten legen. Sie erklärte dem Zeugen N. dabei, er würde in G. nicht bleiben, er hätte mit sehr viel Schwierigkeiten zu kämpfen. Anfang des Jahres 1956 übernahm der Zeuge N. dann eine Landwirtschaft in T. Der Rat des Kreises Z. machte ihm jetzt Schwierigkeiten, da für den landwirtschaftlichen Betrieb in G. kein Nachfolger vorhanden war. Da er keinen Ausweg sah, ließ er sich von der Angeklagten wiederum die Karten legen, wobei sie ihm erklärte, daß er auch jetzt über die Schwierigkeiten nicht hinwegkommen würde, er solle nach West-Berlin abhauen. Der Zeuge N. fuhr auch am selben Tage nach West-Berlin, meldete sich aber nicht im Flüchtlingslager, sondern suchte seine Verwandten auf. Da diese ihn über die Verhältnisse in West-Berlin unterrichteten, zog er es vor, am gleichen Abend wieder nach T. zurückzukehren und hier mit Hilfe der Staatsorgane die Schwierigkeiten zu beheben. Seine Ehe-